

Die Gemeinde Krummennaab erlässt aufgrund von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

zur Regelung der Benutzung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Liege- und Freizeitbereichs „Erlenweiher“

(Benutzungssatzung Liege- u. Freizeitbereich Erlenweiher)

vom 09.03.2021

Präambel

Der Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter des Liege- und Freizeitbereichs Erlenweiher zu sichern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Krummennaab betreibt den Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher als öffentliche Einrichtung. Diese umfasst den in der „Anlage 1 – Ortskarte Ausschnitt Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher“ im Maßstab 1:2000 - gekennzeichneten Bereich einschließlich der kennzeichnenden Linie. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich neben der Liegewiese mit Eingrünungen u. a. folgende Einrichtungen: ein Beach-Volleyballfeld, Spieleinrichtungen für Kinder sowie eine Tischtenniseinrichtung. Künftige bauliche Erweiterungen bzw. Einrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 werden mit der jeweiligen Fertigstellung Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Allgemeine Ge- und Verbote

- (1) Die Benutzer des Liege- und Freizeitbereichs Erlenweiher (gem. § 1) haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die eingerichteten Anlagen im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Insbesondere ist es den Benutzern des Liege- und Freizeitbereichs Erlenweiher untersagt:

1. Abfälle außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter zu hinterlassen.
Sind Abfallbehälter nicht vorhanden, müssen Abfälle wieder mitgenommen werden,
2. die Notdurft zu verrichten,
3. Pflanzbeete und besonders gekennzeichneten Flächen zu betreten,
4. Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige abzuschneiden, ab- bzw. auszureißen oder auszugraben sowie das Entfernen von Sand, Erde und Steinen,
5. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, die Beschädigung von Futterhäusern von Singvögel sowie das Füttern von wild lebenden Tieren,

§ 3 Benutzung des Liege- und Freizeitbereichs Erlenweiher (besondere Ge- und Verbote)

- (1) Der Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher dient der Erholung. Die zweckentsprechende Nutzung steht Jedermann zu.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es des Weiteren verboten:
 1. der Konsum illegaler Rauschmittel sowie der Betrieb von Wasserpfeifen, |
 2. sich in alkoholisiertem Zustand im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher aufzuhalten,
 3. Tabak im Bereich der Spielanlagen zu konsumieren,
 4. unberechtigt zu lagern, zu nächtigen und zu zelten,
 5. Feuer zu entzünden sowie zu grillen
 6. das Hundeführer ihre Hunde im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher nicht angeleint führen (Anleinzwang). Anfallender Kot ist sofort zu beseitigen. Es ist zu gewährleisten, dass Hunde im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher nicht „markieren“,
 7. ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 8. das Befahren der öffentlichen Einrichtung mit Kraftfahrzeugen aller Art. Fahrräder sind zu schieben.
 9. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln
 10. das Betteln in jeglicher Form,
 11. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer und Anlieger belästigt werden.
- (3) Feiern und Veranstaltungen aller Art, dürfen nur unter vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeinde Krummennaab und den damit einhergehenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. In der Genehmigung können Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden, sofern dies zur Durchführung von Veranstaltungen im besonderen Fall geboten ist.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Liege- und Freizeitbereich „Erlenweiher“ erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher wird nicht gehaftet.

§ 5 Vollzug, Platzverweis, Beseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Krummennaab kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- (2) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, kann von dem Gelände des Liege- und Freizeitbereichs Erlenweiher verwiesen werden (Platzverweis). Im Übrigen übt der Pächter des Campingplatzes, vertretungsweise die Gemeinde Krummennaab, das Hausrecht aus.
- (3) Beschädigungen an Einrichtungen sind unverzüglich dem Pächter des Campingplatzes zu melden.
- (4) Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, andernfalls erfolgt eine Ersatzvornahme auf seine Kosten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 die eingerichtete Anlagen im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher beschädigt, verunreinigt oder verändert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Abfälle außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter hinterlässt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 seine Notdurft verrichtet;
 4. entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Pflanzbeete und besonders gekennzeichneten Flächen betritt;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige abschneidet, ab- bzw. ausreißt oder ausgräbt sowie Sand, Erde und Steine entfernt;
 6. entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen herabnimmt oder zerstört, Futterhäusern von Singvögel beschädigt sowie wild lebenden Tiere füttert;
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 illegaler Rauschmittel konsumiert sowie Wasserpfeifen betreibt;
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 sich in alkoholisiertem Zustand im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher aufhält;
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Tabak im Bereich der Spielanlagen konsumiert;
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 unberechtigt lagert, nächtigt und zeltet;


11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Feuer entzündet sowie grillt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Hunde im Bereich Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher nicht angeleint führt, anfallender Kot nicht sofort beseitigt oder es zulässt, dass Hunde im Liege- und Freizeitbereich Erlenweiher „markieren“;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 ruhestörenden Lärm verursacht
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 die öffentliche Einrichtung mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt oder Fahrräder nicht schiebt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Futter und Lebensmitteln ausbringt;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 in jeglicher Form bettelt;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Radio- oder Tonwiedergabegeräten benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer und Anlieger belästigt werden;

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer ohne Antrag und Genehmigung vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 3 Feiern und Veranstaltungen aller Art durchführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krummennaab, 09.03.2021



H ö c h t
Erste Bürgermeisterin





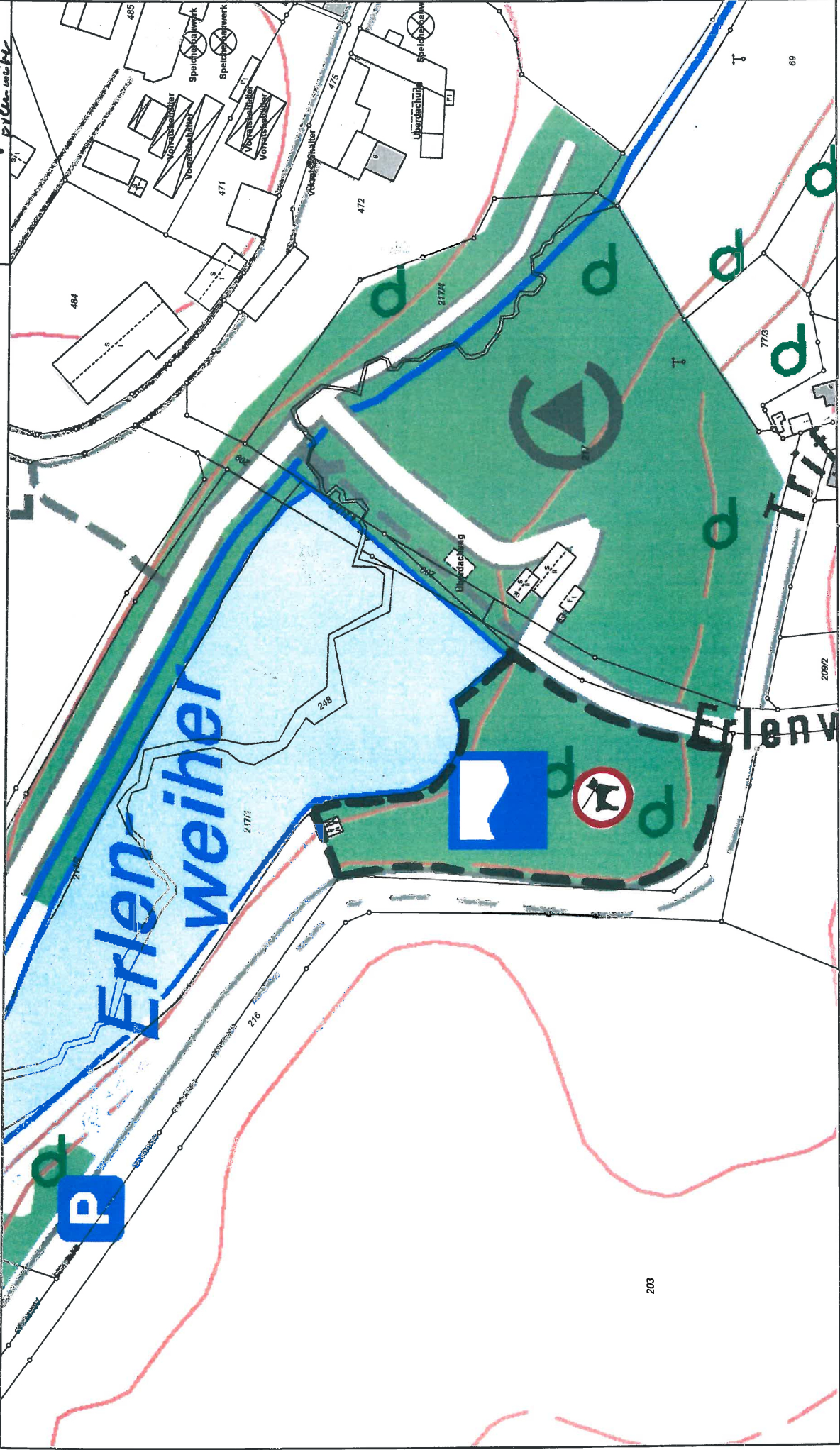
Anlage 1 - Ortskarte Ausschnitt Liege- u. Freizeitbereich Erlenweiher

Datum: **09. MRZ. 2021**

Legende:

Geltungsbereich
Liege- u. Freizeitb. Erlenweiher

Gemarkung(en): Thumsenreuth (4138)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

